

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oberharz am Brocken

betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, Anpflanzungen, Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen, Ruhestörendem Lärm, Verunreinigungen, Tierhaltung, Spielplätzen, Offenen Feuern im Freien, Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 23.03.2010 für das Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen
- § 3 Verunreinigung
- § 4 Anpflanzungen
- § 5 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen
- § 6 Ruhestörender Lärm
- § 7 Tierhaltung
- § 8 Spielplätze
- § 9 Offene Feuer im Freien
- § 10 Eisflächen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- (1) Straßen: alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
- (2) Gehwege: diejenigen Teile der Straßen die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind, ferner Hauszugangswegen und –durchgänge.
- (3) Radwege: diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- (4) Öffentliche Anlagen: sind die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Park- und Grünflächen, Kinderspiel- und Bolzplätze (einschließlich Schulhöfe, soweit sie als Kinderspiel- oder Bolzplatz freigegeben sind), Sportanlagen und Gewässer innerhalb umbauter Flächen, deren Ufer sowie alle Wege, die durch Grünanlagen führen.
- (5) Fahrzeuge: Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten und Krankenfahrstühle.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen und Bäumen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden können, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der Sachherrschaft zu entfernen oder durch Sicherungsmaßnahmen mittels Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände oder Vorrichtungen dürfen innerorts entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden, so dass Personen oder Tiere nicht verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände, Flächen und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen und Gehwegen befinden, sind durch auffallende Warnschilder kenntlich zu machen, solange sie abfärben.
- (4) Kellerluken, Brunnen, Gruben, Treppen oder ähnliche Öffnungen und Objekte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so geschaffen sein müssen, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Ihre Oberfläche muss so geschaffen sein, dass ein Ausgleiten verhindert wird. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und bei Dunkelheit, Nebel oder diesigem Wetter ausreichend zu beleuchten und durch auffallende Hinweise so kenntlich zu machen, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (5) Es ist untersagt,
 - 1.) Veränderungen am Straßenkörper vorzunehmen und auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen
 - 2.) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt zu beseitigen, zu beschränken oder unwirksam zu machen.
- (6) Blumentöpfe und –kästen, sowie andere zur Gefährdung von Personen und Sachen veranlassende bewegliche Gegenstände sind gegen Herabstürzen aus Fenstern, Balkonen und anderem zu sichern.
- (7) Dachrinnen, Wasserfallrohre und andere Regenwasseranschlüsse müssen so beschaffen sein, dass VerkehrsteilnehmerInnen nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten,
 - 1.) die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
 - 2.) im Verkehrsraum stehende Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Straßen und Gehwege zu verunreinigen,
- (2) Gelbe Säcke, sowie Sperrmüll sind erst am Tag vor der Abholung neben dem Fahrbahnrand so abzulegen, dass der öffentliche Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Im Falle der Nichtabholung sind die Säcke bzw. Sperrmüll aus dem Verkehrsraum unverzüglich, jedoch spätestens bis 20.00 Uhr des Entsorgungstages zu entfernen und erst wieder zum nächsten Abholtermin auf die Straße zu stellen.

§ 4 Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken, (insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind vom Eigentümer so zu errichten und zu unterhalten, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden.
- (2) Überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, sind vollständig zu entfernen.
- (3) Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen dürfen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen weder verdecken noch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.
- (4) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Seitlich ist innerorts von der maßgeblichen Verkehrsfläche ein Abstand von 0,30 m freizuhalten.
- (5) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen sind an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.

§ 5 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen durch die Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden. Insbesondere ist es verboten,
 - 1.) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 - 2.) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu beschädigen, zu verstopfen, zu verdecken oder zu verunreinigen,
 - 3.) am oder im Verkehrsraum stehende Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Bäume sowie Straßen und Gehwege zu verunreinigen. Litfasssäulen im Gemeindegebiet können von ortsansässigen Bürgern ohne Genehmigung für Aushänge genutzt werden.
 - 4.) Glätteflächen durch vorsätzliches Gleiten (Schlittern), Rodeln o. ä. auf den Straßen oder Gehwegen herbeizuführen
 - 5.) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrrädern - zu fahren oder mit Pferden zu reiten; es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dafür freigegeben oder es dient der Bewirtschaftung der Anlagen.
 - 6.) Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu reinigen oder zu reparieren. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt. Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.
 - 7.) Müllbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auszuwaschen.

§ 6 Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:
 - 1.) Sonn- und Feiertage ganztags sowie
 - 2.) an anderen Tagen die Zeit
 - a) von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
 - b) von 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Während der Ruhezeiten sind in den Ortsteilen Benneckenstein (Harz), Elbingerode (Harz), Elend, Hasselfelde einschließlich Rotacker, Höhlenort Rübeland einschließlich Neuwerk und Susenburg, Königshütte (Harz), Sorge, Stiege, Tanne und Trautenstein alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu den Störungen zählen insbesondere

 - 1.) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (die nicht unter die BImSchV fallen), insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
 - 2.) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
 - 3.) der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

Für Maschinenlärm gelten die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (32. BImSchV/ BGBl. I.S. 3478). Geräte und Maschinen i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien während der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) nicht betrieben werden.
- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht
 - 1.) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
 - 2.) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet und nicht mehr als vermeidbar belästigt wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den genannten Ruhezeiten stören. Eine wesentliche und nicht mehr ortsübliche Störung stellt Hundegebell dann dar, wenn es länger als insgesamt 30 Minuten täglich oder länger als 10 Minuten ununterbrochen innerhalb der Ruhezeiten hörbar ist.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der der Anlieger vor.

- (3) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier unbeaufsichtigt umherläuft und dass ihr Tier Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (5) In Grünanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

§ 8 Spielplätze

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis 12 Jahren und deren Aufsichtspersonen benutzt werden, soweit nicht über eine gesonderte Beschilderung eine anderweitige Regelung vorgesehen ist.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspiel- und auf den Bolzplätzen verboten,
 - a) Glasbehälter aller Art, Metallteile, Spritzen, Dosen oder Zigarettenkippen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 - b) Alkohol zu verzehren,
 - c) Tiere zu führen oder laufen zu lassen.

§ 9 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Entzünden und Unterhalten von Osterfeuern, Lagerfeuern oder anderen offenen Feuern (z. B. Kochfeuern) sowie das Flämmen sind verboten.
- (2) Das Abbrennen von Grillfeuern, die in sogenannten handelsüblichen Grillgeräten betrieben werden, ist zulässig.
- (3) Andere Bestimmungen (z.B. Gartenabfallverbrennungsverordnung des Landkreises), nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, gehen der Regelungen des Abs. 1 vor.

§ 10 Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken ist verboten.

§ 11 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke, ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) mit der von der Stadt Oberharz am Brocken festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße bzw. Verkehrsfläche aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sichtbar und lesbar ist.
- (3) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Oberharz am Brocken unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Hausnummern aller, an solchen Wegen liegenden Gebäude in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück gemäß Abs. 2 anzubringen. Dessen Eigentümer, Erbbauberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte müssen die Anbringung dulden.

- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die neue Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der alten Hausnummer anzubringen, wobei die alte Hausnummer so rot zu durchkreuzen ist, so dass sie noch zu lesen ist.

§ 12 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände oder Vorrichtungen innerorts entlang von Grundstücken unterhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände, Flächen und Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht hat,
 4. § 2 Abs. 4 Kellerluken, Brunnen, Gruben, Treppen oder ähnliche Öffnungen und Objekte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht wie beschrieben verschließt oder ordnungsgemäß sichert, bei Benutzung absperrt oder bei Dunkelheit, Nebel oder diesigem Wetter ausreichend beleuchtet oder durch auffallende Hinweise kenntlich gemacht hat,
 5. § 2 Abs. 5 Nr. 1 Veränderungen am Straßenkörper vornimmt und auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
 6. § 2 Abs. 5 Nr. 2 Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt beseitigt, beschädigt oder unwirksam macht,
 7. § 2 Abs. 6 Blumentöpfe und -kästen, sowie andere zur Gefährdung von Personen und Sachen veranlassende bewegliche Gegenstände nicht gegen das Herabstürzen aus Fenstern, Balkonen und anderem gesichert hat,
 8. § 2 Abs. 7 nicht dafür sorgt, dass Dachrinnen, Wasserfallrohre und andere Regenwasseranschlüsse so beschaffen sind, dass andere VerkehrsteilnehmerInnen durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.
 9. § 3 Abs. 1 Nr. 1 die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zur Beseitigung von Haus-, Küchen und gewerblichen Abfällen benutzt,
 10. § 3 Abs. 1 Nr. 2 im Verkehrsraum stehende Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Straßen oder Gehwege verunreinigt,

11. § 3 Abs. 2 Gegenstände wie Gelbe Säcke und Sperrmüll nicht erst am Tag vor der Abholung an die Straße stellt bzw. im Falle der Nichtabholung den Sperrmüll und die Gelben Säcke nicht bis 20.00 Uhr des Abholtages entfernt,
12. § 4 Abs. 1 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken (insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineingewachsen sind, nicht so errichtet und unterhält, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet, noch behindert werden,
13. § 4 Abs. 2 überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachlige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, nicht vollständig entfernt,
14. § 4 Abs. 3 durch Hecken, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen die die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
15. § 4 Abs. 4 den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten hat oder seitlich von den Verkehrsflächen nicht 0,30 m freigehalten hat.
16. § 4 Abs. 5 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen an Straßenkreuzungen, -einemündungen und Kurven entweder nicht durchsichtig oder nicht niedrig genug gehalten hat, so dass dadurch die Verkehrsübersicht behindert wird,
17. § 5 Abs. 2 Nr. 1 öffentlich die Notdurft verrichtet
18. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle beschädigt, verstopft, verdeckt oder verunreinigt,
19. § 5 Abs. 2 Nr. 3 am oder im Verkehrsraum stehende Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, sowie Straßen und Gehwege verunreinigt,
20. § 5 Abs. 2 Nr. 4 durch vorsätzliches Gleiten (Schlittern), Rodeln o. ä. auf den Straßen oder Gehwegen Glätteflächen herbeiführt,
21. § 5 Abs. 2 Nr. 5 in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden reitet ohne sich auf entsprechend gekennzeichneten Wegen zu befinden ohne dass es der Bewirtschaftung der Anlagen dient,
22. § 5 Abs. 2 Nr. 6 Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen reinigt oder repariert bzw. Unterboden – oder Motorwäschen durchführt,
23. § 5 Abs. 2 Nr. 7 Müllbehälter auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen auswäscht,
24. § 6 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten, ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt, wie das Betreiben motorbetriebener Handwerksgeräte (die nicht unter die BImSchV fallen), insbesondere Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen, das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen auf Balkonen oder bei geöffnetem Fenster oder das Betreiben, Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente, sowie das Betreiben von Geräten und Maschinen i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV, insbesondere Rasenmähern, Rasentrimmern/Rasenkantenschneidern, Heckenscheren, Schreddern/Zerkleinerern, tragbaren Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischern) im Freien in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
25. § 6 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
26. § 7 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder mehr als vermeidbar belästigt wird,
27. § 7 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören,
28. § 7 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
29. § 7 Abs. 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,

30. § 7 Abs. 3 Tiere unbeaufsichtigt umherlaufen lässt oder nicht verhütet, dass ihr Tier Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,
31. § 7 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
32. § 7 Abs. 5 in Grünanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen Hunde nicht an der Leine führt,
33. § 8 Abs. 1 Kinderspielplätze mit einem Alter über 12 Jahren benutzt,
34. § 8 Abs. 2 Buchst. a) auf dem Kinderspielplatz Glasbehälter aller Art, Metallteile, Spritzen, Dosen oder Zigarettenskippen zerschlägt, wegwirft oder zurücklässt,
35. § 8 Abs. 2 Buchst. b) auf dem Kinderspielplatz Alkohol verzehrt,
36. § 8 Abs. 2 Buchst. c) auf dem Kinderspielplatz Tiere führt oder laufen lässt,
37. § 9 Abs. 1 Osterfeuer, Lagerfeuer oder andere offenen Feuern (z. B. Kochfeuern) entzündet und unterhält oder flämmt.
38. § 10 Abs. 1 Eisflächen betritt oder befährt,
39. § 11 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht ohne schuldhaftes Zögern mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt nicht unterhält oder nicht erneuert,
40. § 11 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte aus, der das Grundstück zugeordnet ist nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
41. § 11 Abs. 3 als Eigentümer, Erbbauberechtigter bzw. Verfügungsberechtigter nicht die zusätzlich in einheitlicher Form die Hausnummer an dem vordersten Gebäude des gemeinschaftlichen Weges anbringt,
42. § 11 Abs. 3 als Eigentümer, Erbbauberechtigter bzw. Verfügungsberechtigter die Anbringung der Hausnummern nicht duldet,
43. § 11 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Elbingerode (Harz) vom 11.09.2007 und die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Brocken-Hochharz“ vom 22.03.2006 außer Kraft .

Stadt Oberharz am Brocken OT Elbingerode (Harz), den 23.03.2010

gez. Flügel
Bürgermeister

(Siegel)